

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche

www.kija.at, kija@ooe.gv.at



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail:
team.s@bmj.gv.at

ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 4. Juni 2013

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013);
BMJ –S578.027/0002-IV 3/2013, Begutachtungsverfahren
Stellungnahme der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Leider konnten wir die von Ihnen gesetzte Frist – bis 21.05.2013 - nicht einhalten, da der Gesetzesentwurf nicht direkt an uns gesandt worden ist und wir ihn erst über einen Kooperationspartner an diesem Tag erhalten haben.

§ 52 Abs. 1 StPO:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen die Intention des Bundes-Gesetzgebers, die im Zuge der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15 (Aufhebung der Wortfolge "bezieht sich jedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen und") eingetretene Rechtsunsicherheit für ZeugInnen und dritten Personen zu beseitigen.

Die Formulierung "betrifft deren Inhalt schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter, so ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen aufzuerlegen (§ 301 Abs. 2 StGB)" erscheint uns im Hinblick auf den **Schutz der Privatsphäre von Minderjährigen** allerdings zu kurz gegriffen. Aus dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, wie die auferlegte Geheimhaltungspflicht konkret gewährleistet werden kann. Aus unserer Sicht ist es auch faktisch nicht möglich eine Weitergabe im engeren Bekanntenkreis des Beschuldigten zu verhindern bzw. nachzuweisen.

Denken wir an Kinder und Jugendliche als Opfer oder ZeugInnen eines Strafprozesses insbesondere in einem Sexualstrafverfahren, denen man eine Konfrontation mit der/dem Beschuldigten ersparen will und die zu ihrem Schutz kontradiktiorisch einvernommen werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche

www.kija.at, kija@ooe.gv.at



Die Aufnahmen dieser Vernehmungen sollen nunmehr der/dem Beschuldigten zur freien Verfügung übergeben werden?! Selbst wenn die/der Täter/in rechtskräftig verurteilt würde, hätte er die Möglichkeit, sich "sein Leben lang" die Aussage der gegen ihn aussagenden Opfer und ZeugInnen immer wieder anzusehen bzw. im Freundeskreis herumzureichen. Gerade im Fall von Kindern und Jugendlichen, die als Opfer und ZeugInnen besonders schützenswert sind, halten wir dies für äußerst schädlich für die Entwicklung der betroffenen Minderjährigen.

Um aus dem Kreislauf der Unsicherheit und Ängste nach Beendigung eines Strafprozesses erfolgreich aussteigen zu können, ist es zum Schutz des höchstpersönlichen Bereiches von Kindern und Jugendlichen unabdingbar, dass keine weiteren Ton- oder Bildaufnahmen von ihnen im Umlauf sind.

Weiters möchten wir zu bedenken geben, dass minderjährige Opfer und ZeugInnen, denen auf Grund der gesetzlichen Regelung von vornherein bewusst ist, dass ihre Videoaussage auf DVD der/dem Beschuldigten übergeben wird, in vielen Fällen zurückhaltendere Aussagen machen könnten, insbesondere bei ihren häufig sehr emotionalen Aussagen nicht mehr gefilmt werden wollen bzw. sich völlig der Aussage entschlagen. Die ohnehin niedrige Verurteilungsquote würde noch weiter sinken.

Ein derartiger Eingriff in die Privatsphäre ist aus dem Gesichtspunkt des **Grundrechts auf Privatleben und auf Datenschutz** (Art. 8 EMRK sowie Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta) nur zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen, im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist.

Im Hinblick auf Minderjährige erscheint uns der beabsichtigte Eingriff in diese beiden Grundrechte keinesfalls verhältnismäßig. Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern normiert diesbezüglich, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen (bis zum 18. Lebensjahr*) öffentlicher und privater Einrichtungen das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein muss.

"Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen".

Mit dem dringenden Ersuchen um eine stärkere Berücksichtigung der Interessen aller minderjährigen Opfer oder Beteiligten von Gewalt im Sinn der hier aufgezeigten Probleme und Argumente verbleibt

mit freundlichen Grüßen
für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.a Christine Winkler-Kirchberger
Kinder- und Jugandanwältin OÖ.

* Das Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention, welches unter dem Begriff "Kinder" auch Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr subsumiert.